

Fachdienst Verbraucherschutz und Veterinärwesen Vahrenwalder Str. 269 C, 30179 Hannover ☎ 0511-616-22095 昌 0511-616-22826

Merkblatt für Bienenhalter

Tierschutzgesetz

Das Tierschutzgesetz gilt auch für Bienen. Gemäß § 1 Tierschutzgesetz darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. § 2 führt aus, dass derjenige der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muss. Er muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. **Demzufolge müssen auch Bienenhalter sachkundig sein!**

Anzeige der Bienenhaltung

Nach § 1a der Bienenseuchenverordnung hat derjenige der Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Die zuständige Behörde erfasst die angezeigten Bienenhaltungen unter Erteilung einer Registernummer und legt hierüber ein Register an. Die Registernummer ist zwölfstellig, z.B. 03 253 018 4384 (Niedersachsen, Region Hannover, Wedemark, Betriebsnummer). Wird eine Bienenhaltung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, so kann dies mit einer Geldbuße geahndet werden. Mit Hilfe der Anzeigepflicht erhält die zuständige Behörde vor allem im Seuchenfall die für die Seuchenbekämpfung notwendigen Informationen.

Amtstierärztliche Bescheinigung

Der Besitzer oder die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen haben für Bienenvölker, die an einen anderen Ort verbracht werden, unverzüglich nach dem Eintreffen der für den neuen Standort zuständigen Behörde eine amtstierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt. Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein. Die Bescheinigung wird von der für den neuen Standort zuständigen Behörde einbehalten. Für Bienenvölker, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, trägt sie in der Bescheinigung den Ort, den Beginn und das Ende der Wanderung sowie am Ort der Wanderung oder auf dem Bienenstand festgestellte Bienenseuchen ein. Die Bescheinigung wird dem Besitzer oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung oder Pflege der Bienenvölker betrauten Personen wieder ausgehändigt, wenn die Bienenvölker aus dem Bezirk der zuständigen Behörde verbracht werden. Praktisch bedeutet dies, dass es ohne Vorlage eines Ergebnisses einer Futterkranzprobe bei der keine Faulbrutsporen nachgewiesen wurden, durch die Region Hannover keine Bescheinigung ausgestellt wird.

Kennzeichnung von Bienenvölkern

Der Besitzer von Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, hat an dem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen. Verstöße gegen diese Vorschrift stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Auch Dauerstände sollten mit einem entsprechenden Schild versehen sein.

Seite 1 von 2 MFB-05-1468-HR 1.0

Verschließen leerer Bienenwohnungen

Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Anzeigepflicht

Für die Amerikanische Faulbrut, den Befall mit dem Kleinen Bienenbeutenkäfer (Aethina tumida) und der Befall mit der Tropilaelaps-Milbe besteht eine Anzeigepflicht. Wenn sich also bei Bienenvölkern Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch dieser Krankheiten befürchten lassen, so hat der Besitzer der betroffenen Tiere unverzüglich der zuständigen Behörde Anzeige zu machen und die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten. Ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt, unterliegt der Bienenstand einer Sperre. Die von der zuständigen Behörde (Region Hannover) angeordneten Schutzmaßregeln werden erst wieder aufgehoben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist.

Amtliche Untersuchung

Ist zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut, die Acariose (Milbenseuche), die Varroose, der Kleine Beutenkäfer oder die Tropilaelaps-Milbe ausgebreitet hat oder ausbreitet, kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes anordnen. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

Schutzmaßregeln gegen die Varroose

Ist ein Bienenstand mit Varroamilben befallen, so hat der Besitzer alle Bienenvölker des Bienenstandes jährlich gegen Varroose zu behandeln. Um einen Befall festzustellen ist es selbstverständlich erforderlich, eine Befallskontrolle durchzuführen.

Anwendung von Tierarzneimitteln

Stoffe, die an Lebensmittel liefernden Tieren (und hierzu zählen auch die Bienen!) angewendet werden, müssen arzneimittelrechtlich zugelassen sein. Es dürfen keine Rohsubstanzen angewendet werden! Beispiele sind Organische Säuren wie Ameisensäure ad us vet, Milchsäure ad us vet, Oxalsäure ad us vet oder Perizin. Die Anwendung ist in einem Bestandsbuch zu dokumentieren. Wartezeiten sind zu beachten.

Tierseuchenkasse

Bienen sind bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse nicht meldepflichtig. Eine Meldung kann erfolgen, wenn andere Tierarten bereits dort gemeldet sind oder auch erst im Zuge einer Entschädigungszahlung. Auch ohne eine Beitragszahlung ist unter speziellen Voraussetzungen eine Zahlung für Bienen im Falle einer bösartigen Faulbrut je Volk von bis zu 150 Euro möglich.

Stand: 23.03.2011

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an oben angegebene Anschrift.

Seite 2 von 2 MFB-05-1468-HR 1.0